

Vorlesung Jugendstrafrecht - Arbeitsblatt Nr. 13

Strafaussetzung zur Bewährung

I. Allgemeines: Auch die Jugendstrafe kann nach §§ 20 ff. JGG zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Voraussetzungen der Strafaussetzung zur Bewährung sind im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht im Jugendstrafrecht wesentlich somit erleichtert. So sind z.B. generalpräventive Erwägungen (anders als im Erwachsenenstrafrecht; vgl. § 56 III JGG: „zur Verteidigung der Rechtsordnung“) nicht zugelassen. Die Strafaussetzung muss, wenn sie gewährt wird, die ganze Strafe umfassen, sie kann nicht auf einen Teil der Jugendstrafe beschränkt werden (§ 21 III JGG). Von ihrer **Rechtsnatur** her ist die Strafaussetzung keine selbständige Sanktion, sondern Modifikation der Strafvollstreckung. Sie ist regelmäßig mit **Bewährungsaufgaben** und Bewährungsweisungen zu verbinden. Dies hat folgende Konsequenzen: a) Die Jugendstrafe ist unabhängig von der Möglichkeit der Aussetzung zu bemessen. b) Über die Strafaussetzung zur Bewährung wird erst nach Festsetzung der Strafhöhe entschieden.

II. Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 21 – 26 JGG)

1. **Voraussetzungen (§ 21 JGG):** diese richten sich nach der Dauer der verhängten Freiheitsstrafe:
 - a. **Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis einem Jahr (§ 21 I JGG):** hier „setzt“ (lediglich Beurteilungsspielraum, kein Ermessen) der Richter die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, (1) dass der Jugendliche sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen wird und (2) auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen **rechtschaffenen Lebenswandel** führen wird (die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 56 I StGB bei den Erwachsenen, mehr als ein „straffreier“ Lebenswandel darf nicht gefordert werden). Zeitpunkt der Prognose ist der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (nicht der der Tat).
 - b. **Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren (§ 21 II JGG):** eine Strafaussetzung wird nur gewährt, wenn (1) die Voraussetzungen des § 21 I JGG vorliegen und (2) nicht die Verhängung von Jugendstrafe „geboten“ ist. Nach h.M. hat dieses Merkmal der Gebotenheit allerdings keine eigenständige Bedeutung, das sie nicht über die in Abs. 1 ohnehin zu treffende positive Legalprognose hinausgehen kann.
2. **Dauer der Bewährungszeit (§ 22 JGG):** Der Richter bestimmt die Bewährungszeit. Im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht (regelmäßig 5 Jahre) beträgt sie mindestens 2 aber höchstens 3 Jahre, kann aber nachträglich auf 1 Jahr verkürzt oder auf 4 Jahre verlängert werden.
3. **Bewährungsweisungen und –auflagen (§ 23 JGG):** Der Richter soll (= obligatorisch) für die Dauer der Bewährungszeit (d.h.: nicht länger) die Lebensführung des Jugendlichen durch **Weisungen** (d.h. Maßnahmen nach § 10 JGG) erzieherisch beeinflussen. Er kann (= fakultativ) dem Jugendlichen auch Auflagen (nach § 15 I und II JGG) erteilen. Diese Anordnungen kann er auch nachträglich treffen, ändern oder aufheben. Hält der Jugendliche die Weisungen und Auflagen nicht ein, können (gestuft) neue Auflagen und Weisungen getroffen. Ungehorsamsarrest verhängt oder die Strafaussetzung widerrufen werden.
4. **Bewährungshelfer (§§ 24, 25 JGG):** Dem Jugendlichen wird **obligatorisch** ein Bewährungshelfer zur Seite gestellt. Dies ist für maximal 2 Jahre zulässig, die Zeit kann aber nachträglich verlängert werden (darf aber die Bewährungszeit an sich nicht überschreiten). Dem Bewährungshelfer hat einerseits Erziehungs-, Hilfs- und Berichtspflichten, andererseits stehen ihm aber auch Überwachungs- und Informationsrecht zu. Er hat auch besondere Rechte im Strafverfahren.
5. **Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 26, 26a JGG):** Die Strafaussetzung kann aus den in § 26 I JGG genannten 3 Gründen widerrufen werden, der Richter kann jedoch statt dessen auch die in § 26 II JGG genannten neuen Anordnungen treffen. Die Strafaussetzung kann auch noch nach Ende der Bewährungszeit widerrufen werden, um das Verhalten in der Endphase berücksichtigen zu können. Streitig ist, ob die neue Straftat rechtskräftig festgestellt sein muss oder ob ein Geständnis oder ein dringender tatverdacht ausreicht.

III. Vorbehalt der Verhängung von Jugendstrafe (§ 27 JGG)

Kann der Jugendrichter nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit feststellen werden, ob in der Straftat eines Jugendlichen schädliche Neigungen von einem Umfang hervorgetreten sind, dass eine Jugendstrafe erforderlich ist, so kann der Richter (1) zwar die Schuld des Jugendlichen feststellen, (2) die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe aber für eine von ihm zu bestimmende Bewährungszeit aussetzen. Dies bedeutet: der Richter verhängt noch nicht unmittelbar eine Jugendstrafe, die er dann zur Bewährung aussetzt, sondern er setzt die Entscheidung, ob er eine Jugendstrafe verhängt aus und gibt dem Jugendlichen Zeit, sich zu bewähren. Bewährt sich dieser, so deutet das darauf hin, dass sich bei ihm keine schädlichen Neigungen entwickelt haben – dann entfällt die Jugendstrafe vollständig (taucht also nicht im Strausausspruch auf) und der Jugendliche gilt nicht als vorbestraft.

IV. Sog. „Vorbewährung“ (gesetzlich nicht geregelt)

Hier wird eine Jugendstrafe verhängt und (zumindest vorläufig) keine Strafaussetzung zur Bewährung gewährt. Es wird jedoch mit der Anordnung der **Vollstreckung** der Jugendstrafe eine Zeitlang zugewartet wird (bis zu 4-5 Monate). Diese Zeit wird wie eine Strafaussetzung zur Bewährung ausgestaltet. Verhält sich der Verurteilte entsprechend den Weisungen des Jugendrichters, dann hat sich der Jugendliche „bewährt“ und der Richter ordnet nach § 57 JGG nun nachträglich durch Beschluss die Strafaussetzung zur Bewährung an (die tatsächliche Bewährung wird hier als „neuer Umstand“ i.S. des § 57 II JGG angesehen, der eine nachträgliche Aussetzung zur Bewährung zulässt). Dieses Verfahren wird dem Jugendlichen aber bereits von vorne herein in Aussicht gestellt.

V. Strafrestraussetzung zur Bewährung (§§ 88, 89 JGG)

Wenn der Jugendliche einen Teil der Jugendstrafe bereits verbüßt hat ist auch bei ihm die Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung nach den Vorschriften der §§ 88, 89 JGG möglich. Es müssen jedoch mindestens 6 Monate, bei einer Strafe von über einem Jahr zudem mindestens ein Drittel der Jugendstrafe verbüßt sein.

Literatur / Lehrbücher:

Meier/Rössner/Schöch-Rössner, § 12; *Schaffstein/Beulke*, §§ 24-27; *Streng*, § 12 V, VII-IX.

Rechtsprechung:

BGHSt 18, 207 – Stationäre Maßnahmen (Unzulässigkeit der Verhängung von Jugendarrest und Jugendstrafe „auf Bewährung“); **BGH StV 1991, 423** – Bewährung (Kein Ermessensspielraum des Richters bei der Strafaussetzung); **KG NSZ 1988, 182** – Vollstreckung (Vorbewährung); **OLG Stuttgart NSZ 1986, 219** – Strafmaßberufung (Vorbewährung).